



Sachstand

Digitalisierung der Justiz Strategien und Konzepte

Digitalisierung der Justiz
Strategien und Konzepte

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 010/23
Abschluss der Arbeit: 24.02.2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Einleitung | 4 |
| 2. | Strategien und Konzepte | 5 |
| 2.1. | Strategie der Bundesregierung | 5 |
| 2.2. | Strategien und Konzepte im Schrifttum | 6 |
| 2.2.1. | Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters | 6 |
| 2.2.2. | Müller/Gomm | 8 |
| 2.2.3. | Susskind | 10 |
| 2.3. | Internationale Perspektive – Strategien im Ausland | 11 |
| 2.3.1. | Singapur | 11 |
| 2.3.2. | Österreich | 11 |
| 3. | Fazit | 13 |

1. Einleitung

Wie in zahlreichen anderen Lebensbereichen gibt es auch im Bereich von Justiz und Recht seit längerem Bestrebungen für eine zunehmende Digitalisierung. Erklärte Ziele sind dabei unter anderem, Bürgern und Unternehmen den Zugang zum Recht zu erleichtern, vorhandene Ressourcen effizienter einzusetzen sowie den Rechtsstaat – und auch dessen Akzeptanz¹ – zu stärken.² Diese Motive wurden und werden auch entsprechenden Bestrebungen im Ausland zugrunde gelegt, wie etwa *Susskind* für Großbritannien prägnant beschreibt:

„Our starting point was the widely shared view that our traditional court system was too costly, too slow and too complex, especially for self-represented litigants with small claims. Lord Dyson put the point more memorably, when he said at the launch that ‚any system that has a 2000-page user guide has a problem‘. He was referring to the civil court system of England and Wales and to the mountainous body of rules that governs its operations.“³

Nicht zuletzt wegen der Komplexität und Vielschichtigkeit der betroffenen Vorgänge sowie der zahlreichen involvierten bzw. tangierten Stellen auf Bundes- und Länderebene erweist sich die Gesamtzahl der einschlägigen juristischen Fachveröffentlichungen als nur schwer überschaubar.⁴

Vor diesem Hintergrund sind die Wissenschaftlichen Dienste gebeten worden, die ihnen zugänglichen einschlägigen Veröffentlichungen und Quellen summarisch daraufhin zu untersuchen, ob ihnen allgemeinere Ausführungen und Empfehlungen für grundsätzliche, nicht auf einzelne Projekte beschränkte langfristige Strategien und Konzepte für eine erfolgreiche Digitalisierung im Bereich Recht und Justiz in Deutschland zu entnehmen sind. Von Interesse ist hierbei auch, welche entsprechenden Strategien und Konzepte gegebenenfalls in anderen Staaten verfolgt wurden und werden.

1 Zypries, Digitalisierungsschub für die Justiz, ZRP 2022, 201.

2 Vgl. Bundesministerium der Justiz, Pakt für den digitalen Rechtsstaat, Pressemitteilung vom 27.09.2022 (abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2022/0927_Pakt_Rechtsstaat.html – Stand dieser und sämtlicher nachfolgender Online-Quellen: 24.02.2023); Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, Modernisierung des Zivilprozesses – Diskussionspapier, 2021, S. III (abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf).

3 Susskind, Online Courts and the Future of Justice, 2019, S. 96 f. Zu den Niederlanden vgl. Kramer/van Gelder/Themeli, e-Justice in the Netherlands – The Rocky Road to Digitised Justice, in: Weller/Wendland (Hrsg.), Digital Single Market – Bausteine eines Digitalen Binnenmarkts, 2019, S. 257, 258.

4 Vgl. etwa die von der Bibliothek des Deutschen Bundestages erstellte, ihrerseits wiederum nur einen Teil der einschlägigen Literatur aufführende „Literaturliste (Bestand Bibliothek): Digitalisierung in der Justiz / E-Justice“ vom 01.02.2023 mit 105 Titeln (**Anlage**).

2. Strategien und Konzepte

2.1. Strategie der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat eine Digitalstrategie verabschiedet, die die politischen Schwerpunkte der Regierung beim Querschnittsthema Digitalisierung unter einem Dach zusammenführen und den übergeordneten Rahmen für die Digitalpolitik bis 2025 bilden soll.⁵ Der Digitalstrategie zufolge ist die Digitalisierung der Justiz „entscheidend, um sie mit attraktiven und zukunftsorientierten Angeboten als Säule des Rechtsstaats zu stärken.“⁶ Als größere Zielbausteine werden hierbei definiert⁷:

- Mit einem „Digitalpakt für die Justiz“ sollen koordiniert neue bundeseinheitliche digitale Justizangebote geschaffen und die Arbeitsprozesse innerhalb der Justiz von Bund und Ländern verbessert werden. Der Bund soll dabei künftig mehr Verantwortung für die technische Seite der Justizdigitalisierung übernehmen und dadurch auch seine Kompetenz für eine digitaltaugliche Gesetzgebung stärken. So sollen „bessere Gesetze“, effizientere Verfahren und ein zeitgemäßer, bürgerfreundlicher Zugang zum Recht ermöglicht werden.
- Innovative Dienste sollen für die Justiz nutzbar gemacht werden, indem sie der Bund entwickelt oder ihre Entwicklung durch die Länder koordiniert und unterstützt. In der Justiz soll „der Mensch im Mittelpunkt“ bleiben, „sowohl vor als auch hinter der Richterbank.“ Die Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz sollen zur Unterstützung der Menschen vermehrt genutzt werden.
- Gesetze und Rechtsverordnungen sollen künftig elektronisch verkündet und Rechtsinformationen des Bundes in digitalen Formaten über ein zentrales Portal leichter für Öffentlichkeit und Forschung zugänglich gemacht werden.

Weiter konkretisiert wird dies dahingehend, dass bis 2025 Folgendes erreicht sein soll⁸:

- Die gesetzliche Regelung für die Erprobung vollständig digital geführter Zivilverfahren wurde geschaffen und an einzelnen Pilotgerichten mit der Erprobung vollständig digital geführter Zivilverfahren begonnen.
- Für eine bundesweit einsetzbare Software für Justizdienstleistungen in einer digitalen Rechtsantragstelle wurde bis Ende 2023 ein Minimum Viable Product (MVP) entwickelt und erste Justizdienstleistungen werden in einer digitalen Rechtsantragstelle angeboten.

5 Bundesregierung, Digitalstrategie – Gemeinsam digitale Werte schöpfen, PDF-Version (abrufbar unter <https://digitalstrategie-deutschland.de/medien/>), S. 2.

6 Digitalstrategie a.a.O. S. 45.

7 Vgl. Digitalstrategie a.a.O. S. 45.

8 Vgl. Digitalstrategie a.a.O. S. 46.

-
- Die gesetzliche Regelung für die digitale Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Bild und Ton mit automatisiertem Transkript wurde geschaffen.
 - Das bundeseinheitliche Videoportal der Justiz kann deutschlandweit für Videoverhandlungen und Online-Termine der Justiz spätestens ab 2024 genutzt werden.
 - Gesetze und Verordnungen werden elektronisch verkündet.
 - Eine Schnittstelle für die kontrollierte Übergabe von Justizdaten zur Ermöglichung KI-gestützter cloudbasierter Justizdienste wurde geschaffen.
 - Ein Konzept für eine bundesweite Justizcloud der Zukunft wurde entwickelt.

Bei der Digitalisierung bedient sich der Bund der DigitalService GmbH als zentraler Digitalisierungseinheit des Bundes, die mit interdisziplinären Teams eigene Software-Entwicklungskapazitäten für den Bund aufbaut⁹ und aktuell auch Projekte im Bereich Digitalisierung der Justiz verfolgt.¹⁰

2.2. Strategien und Konzepte im Schrifttum

Eine Bestandsaufnahme des sich mit der Thematik Digitalisierung von Recht und Justiz auseinandersetzenden, verfügbaren Schrifttums ergab, dass fast ausnahmslos keine grundsätzlichen, rechtsgebietsübergreifenden Strategie- oder Konzepterörterungen vorgenommen werden. Stattdessen werden konkrete Probleme, Hemmnisse und mögliche Bausteine für eine Verbesserung der Digitalisierungssituation behandelt. Beispielhaft hierfür ist etwa das im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs erstellte Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“¹¹. Grundlegendere Empfehlungen zu Digitalisierungsstrategien und -konzepten ließen sich nur den nachfolgend aufgeführten Quellen entnehmen.

2.2.1. Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters

Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters haben für die Boston Consulting Group, die Bucerius Law School und den Legal Tech Verband Deutschland die Studie „The Future of Digital Justice“

9 Vgl. die Eigenbeschreibung auf <https://digitalservice.bund.de/wer-wir-sind>.

10 Yacob/Böhmer/Blume, Digitalisierung der Justiz: Projekte mit dem BMJ gehen in die nächste Phase, 26.10.2022, <https://digitalservice.bund.de/blog/next-steps-digitalisierung-der-justiz>.

11 Siehe oben Fußnote 2.

durchgeführt.¹² Bezüglich Deutschland kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass die Digitalisierung der Justiz mindestens 10-15 Jahre hinter den weltweit führenden Ländern zurückliege.¹³ Es fehle an einer übergreifenden Digitalisierungs-Strategie. Würde der aktuelle Entwicklungspfad fortgesetzt, würden die nächsten 15 Jahre damit verbracht, auf die Digitalisierung bestehender Gerichtsverfahren und die bloße Verbesserung bestehender Lösungen zu setzen.¹⁴ Da der Druck, den Zugang zum Recht zu verbessern, mit zunehmender juristischer Komplexität wachse, würden hierdurch die Kosten steigen und es bestehe die Gefahr, dass Deutschland den Anschluss an neue Technologie verlöre und den entsprechenden Nutzererwartungen hinterherhinke.¹⁵

Die Autoren empfehlen deshalb, von den Erfahrungen weltweit führender Staaten zu profitieren und die Strategie anzupassen.¹⁶ Dies beinhalte zunächst, sich im Ausgangspunkt das Ziel zu setzen, eine führende Rolle in der digitalen Justiz einzunehmen, gefolgt von der Zustimmung der Führung, idealerweise „auf Ministerebene oder höher“. Zur Führung gehöre in diesem Zusammenhang eine klare Prioritätensetzung und die Entwicklung einer hochwertigen Strategie. Haushaltsmittel müssten in erheblichem Umfang zugewiesen und die mehrjährigen Beschaffungsverfahren neu konzipiert werden.

Die operative Umsetzung soll sich an drei Elementen orientieren können: Steigerung der Effizienz der Gerichte, einschließlich der Beschleunigung von Verfahren, ein klares Bekenntnis zur Nutzerorientierung, einschließlich moderner Software und Grundsätze der Prozessgestaltung, und eine zeitnahe Einführung der Datenanalyse, um die relevanten Informationen zur Ermittlung und Lösung der dringendsten Probleme bereitzustellen. Dazu gehöre gerade angesichts föderaler Strukturen die Einrichtung einer schnell reagierenden Governance-Struktur, mit der auf Konflikte mit oder zwischen einzelnen Ländern, die das Projekt zu verlangsamen drohen, reagiert werden könne.

Zentral sei es, möglichst detaillierte Daten über das Justizsystem zu erlangen, etwa Gerichtsstatistiken und weitere empirische Untersuchungen über die Erwartungen der Nutzer an die Justiz und ihre Institutionen einschließlich der Rechtsdienstleister. Alle rechtlichen Informationen, wie Gesetze und Verordnungen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakte, müssten so leicht wie möglich zugänglich sein.

12 Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters, The Future of Digital Justice. Studie durchgeführt von der Boston Consulting Group, der Bucerius Law School und des Legal Tech Verbands Deutschland, 2022 (abrufbar etwa unter <https://idw-online.de/de/attachmentdata92429>). Deutsche Zusammenfassung abrufbar unter https://www.legaltechverband.de/wp-content/uploads/2022/06/Studie_Digitale-Justiz_Auszuege_Deutsch.docx-2.pdf.

13 Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters a.a.O. S. 22.

14 Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters a.a.O. S. 22.

15 Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters a.a.O. S. 22.

16 Vgl. insoweit und zum Folgenden Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters a.a.O. S. 23.

Schließlich erfordere die Digitalisierung des Justizwesens umfassende Gesetzesreformen und eine sinnvolle Neugestaltung des Rechtsrahmens. Dazu gehörten Verfahrensgesetze, Gerichtsorganisationsgesetze, Verwaltungsvorschriften, Vergaberegelungen und möglicherweise auch Besoldungsregelungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

In föderal verfassten Staaten hätten sich international zwei unterschiedliche Strategien als erfolgreich erwiesen: zum einen könne eine erfolgreiche Strategie darin bestehen, regionale „Sandboxes“ zu ermöglichen mit wettbewerbsorientierten Experimenten einzelner Länder (Kanada), zum anderen Führung der Bundesebene und dortige Bündelung von Digitalisierungsressourcen (Österreich). Die Autoren weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gerade föderal verfasste Staaten auch aus einem anderen Grund ein starkes Interesse an der Digitalisierung haben sollten: Die zunehmende rechtliche Komplexität und die daraus resultierenden steigenden Kosten führten leicht dazu, dass sich die Diskussion zwischen Bund und Ländern nur noch auf finanzielle Aspekte konzentrierte.¹⁷ In einem solchen Szenario aber seien die Interessen typischerweise diametral entgegengesetzt, da beide Seiten wollten, dass die andere Seite „für mehr Richter und Beamte, die Ausstattung der Gerichtssäle und die Infrastruktur im Allgemeinen zahle“. Die Digitalisierung der Justiz hingegen sei hier im Interesse aller, da die Effizienzsteigerung zur Kostensenkung und zur Neuausrichtung der Diskussion in Richtung Produktivität führen könne.

Der Aufbau eines digitalen Justizsystems, so die Autoren, sei eine äußerst anspruchsvolle Aufgabe und erfordere technische, rechtliche und Managementfähigkeiten. Erfolgreiche Digitalisierungs-Taskforces bestünden deswegen aus interdisziplinär qualifizierten Mitgliedern, die durch die gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Arbeit motiviert seien. Idealerweise sollten die Taskforces eine Mischung aus jungen Fachleuten, die das System prägen wollten, und erfahrenen Fachleuten mit Erfahrung im Umgang mit hierarchischen Strukturen und dem Aufbau dauerhafter Koalitionen sein. Die Länder, die bei der digitalen Justiz weltweit führend seien, seien zum Teil deshalb so erfolgreich, weil sie ihre Mitarbeiter für die Digitalisierung motivierten und diejenigen belohnten, die sich der Herausforderung dieser Transformationsprojekte stellen, indem sie digitales Engagement in beruflichen Erfolg umwandeln.

2.2.2. Müller/Gomm

Die Richter *Dennis Müller* und *Jens Gomm* vertreten in ihrem Aufsatz „Die Digitalisierung der Justiz am Beispiel des Zivilprozesses – von Thesen zur Umsetzung“¹⁸ die Auffassung, Digitalisierung hänge weniger von Gesetzgebungsvorhaben und juristischen Erörterungen als vielmehr von der technisch-organisatorischen Umsetzung in der Praxis ab.¹⁹ Weil sich die wahren Herausforderungen einer Digitalisierung erst in der Praxis zeigten – wie z.B. die Erfahrung bei der Einführung der elektronischen Akte lehre – sei es kaum sinnvoll möglich, schon vor dem Beginn eines ersten

17 Vgl. insoweit und zum Folgenden Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters a.a.O. S. 24.

18 Müller/Gomm, Die Digitalisierung der Justiz am Beispiel des Zivilprozesses – von Thesen zur Umsetzung, Teil 1, jM 2021, 268 und Teil 2, jM 2021, 266.

19 Müller/Gomm a.a.O. Teil 2 S. 268.

Pilotprojektes „am grünen Tisch“ zielführende Vorgaben zu den Einzelheiten durch Gesetz und Verordnung zu machen.²⁰

Eine besondere Herausforderung für die Digitalisierung der Justiz stelle auch der Föderalismus dar, da in den 16 Ländern unterschiedliche Anforderungen der Gerichtsbarkeiten und Fachbereiche, unterschiedliche Kommunikationspartner, unterschiedliche technische Betriebsumgebungen abhängig von den jeweiligen Dienstleistern sowie eine Vielzahl unterschiedlicher Anwendungen existierten.²¹ Diese Komplexität führe zwangsläufig zu dem Wunsch nach Vereinfachung, wie etwa Vorschläge zeigten, den technischen Betrieb länderübergreifend hin zu einer „Justiz-Cloud“ zu entwickeln.²² So einleuchtend diese Bestrebungen nach einem größtmöglichen Maß an Einheitlichkeit den Autoren zufolge auf den ersten Blick seien, so herausfordernd erweise sich die Konsolidierung der Justiz-IT in der Praxis.

Aufgrund dessen empfehlen die Autoren, neue Projekte von vornherein kleiner anzulegen und möglichst schnell in der Praxis zu entwickeln²³:

„Gerade die Entwicklung in der Praxis selbst birgt ein großes Potenzial zur Straffung der Entwicklungsabläufe: Nicht nur werden die Kommunikations- und Abstimmungsstrukturen stark vereinfacht, sondern es werden auch frühzeitig wertvolle Erfahrungen dazu gesammelt, was funktioniert und was nicht bzw. wo Veränderungen erforderlich sind. Dies entspricht im Grundgedanken der Strategie der sog. ‚Reallabore‘, die das BMWi verfolgt. Diese Testräume für Innovation und Regulierung sollen es möglich machen, unter realen Bedingungen innovative Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze zu erproben, die mit dem bestehenden Rechts- und Regulierungsrahmen nur bedingt vereinbar sind. Allerdings dürfte es sich bei der Justiz anbieten, derartige Labore in der Praxis möglichst eng in den laufenden Geschäftsbetrieb eines Gerichtes zu integrieren, um den vielfältigen technischen und organisatorischen Abhängigkeiten Rechnung zu tragen. Kleinere Projekte würden einzelnen Ländern darüber hinaus ermöglichen, projektbezogen zusammenzuarbeiten und so die Potenziale des Föderalismus zu nutzen. Aber was ist dann mit dem berühmten föderalen Flickenteppich? Würden kleinere Projekte nicht zu einer weiteren Zersplitterung der IT-Landschaft der Justiz führen? Natürlich würden (noch) mehr Anwendungen entwickelt. Eine Vielfalt von kleineren Anwendungen könnte allerdings nicht nur den Bedarf von passgenauen, fachspezifischen Lösungen decken, sondern auch einen echten Wettbewerb um die besten Lösungen befeuern. Der Gefahr einer Zersplitterung durch eine unüberschaubare Zahl von ‚Insellösungen‘ müsste mit präzise gefassten und verbindlichen technischen Standards in der IT begegnet werden. Wenn der Kommunikationspartner – sei es aus der Anwaltschaft, sei es unter den Gerichten selbst – immer dasselbe ‚Produkt‘ erhält, ist es für ihn unerheblich, mit welcher Anwendung es erstellt wurde. Für die Entwicklung der Anwendungen selbst käme es darauf an, dass die Daten der Justiz (einschließlich der Informationen der elektronischen Akten) ausnahmslos

20 Müller/Gomm a.a.O. Teil 2 S. 268.

21 Müller/Gomm a.a.O. Teil 2 S. 268 f.

22 Müller/Gomm a.a.O. Teil 2 S. 269.

23 Müller/Gomm a.a.O. Teil 2 S. 269.

über offene, standardisierte Schnittstellen für andere Anwendungen zugänglich wären. Könnte eine interoperable Grundlage geschaffen werden, würde sich die Ausgestaltung der Anwendungen auf die Konkretisierung für den jeweiligen Anwendungsfall beschränken. Ob für den jeweiligen Anwendungsfall ein Großprojekt aller Länder gemeinsam erforderlich ist oder doch lieber zunächst ein Schnellboot einzelner Länder entwickelt wird, ist dann eine Frage, die zielgenau für das jeweilige Vorhaben beantwortet werden kann.“²⁴

2.2.3. Susskind

Der britische Jurist *Richard Eric Susskind*, der sich seit Jahren mit der Digitalisierung der Justiz befasst und unter anderem eine Gastprofessur an der Universität Oxford inne hat sowie IT-Berater des Lord Chief Justice von England und Wales ist²⁵, hat eine Checkliste der „30 entscheidenden Erfolgsfaktoren für die erfolgreiche Einführung von Gerichtstechnologie“ veröffentlicht, die seine Erfahrungen stichpunktartig zusammenfasst.²⁶ Hinsichtlich der Strategie empfiehlt er darin:

- Modulare Entwicklung im Sinne einer schrittweisen Umstellung statt eines „Big Bang“.
- Vereinheitlichung von Prozessen, Verfahren und Terminologie im gesamten Justizsystem, soweit dies möglich ist.
- Innovation durch Technologie, nicht nur Automatisierung der alten Methoden.
- Einsatz von Technologien aus den 2020er Jahren, nicht aus den 2010er Jahren (oder früher).

Weitere Faktoren seien

- Hinreichend Unterstützung von höchster Stelle, also von führenden Politikern, Richtern und Beamten.
- Eine klare Vision davon, wie das Justizsystem und die Technologie aussehen sollen.
- Ausrichtung von Systemen auf normale Nutzer, nicht Technologiespezialisten; Vermeiden von „Over-engineering“.
- Unbedingtes Vermeiden einer schleichenden Ausweitung des Projektumfangs.

24 Müller/Gomm a.a.O. Teil 2 S. 269.

25 Vgl. <https://www.oii.ox.ac.uk/people/profiles/richard-susskind/>.

26 Susskind, *Online Courts and the Future of Justice*, 2019, Anhang, S. 303 f.

2.3. Internationale Perspektive – Strategien im Ausland

2.3.1. Singapur

Singapur wird hinsichtlich der Digitalisierung des Justizsystems als das weltweit führende Land bezeichnet.²⁷ Ausschlaggebend sollen auch langfristige strategische Weichenstellungen gewesen sein²⁸:

- Schon seit den frühen 1980er Jahren bildete die Digitalisierung der Justiz eine Schlüsselkomponente einer breiteren Regierungsstrategie, die von mehreren Premierministern initiiert, von ihren Justizministern und Präsidenten des Obersten Gerichtshofs vorangetrieben und von der Generalstaatsanwaltschaft, der Justiz von Singapur und der Singapore Academy of Law umgesetzt wurde. Eine von oben nach unten gerichtete Förderung der Einführung war zu Beginn entscheidend, kombiniert mit Maßnahmen zur Innovationsverbreitung durch juristische Vereinigungen, um die Akzeptanz bei den Mitgliedern der Justiz, der Anwaltschaft und bei den Prozessparteien zu fördern.
- Diese strategischen und organisatorischen Initiativen wurden ergänzt durch spezifische Gesetze zur Modernisierung des Zivil- und Strafprozessrechts und zur ausdrücklichen Regelung elektronischer Beweismittel, Aufzeichnungen und formaler Anforderungen für Unterschriften und andere Kommunikation.
- Alle unterschiedlichen Lösungen, von rechtlichen Informationsangeboten über digitale Informations- und Selbstzugriffssysteme für Rechtsanwender, Fallmanagement, Ablagesysteme bis hin zu Video-Anhörung und Cybersicherheitsinfrastruktur, funktionieren zusammen und bauen aufeinander auf. Sie bieten einen klaren, greifbaren Nutzen für ihre Nutzer und werden kontinuierlich verbessert und weiterentwickelt.

2.3.2. Österreich

Österreich zählt im Bereich Digitalisierung des Rechts zu den führenden Ländern in Europa. Das Land hat die Digitalisierung der Justiz bereits frühzeitig in Angriff genommen:

„Die Anfänge der Verfahrensautomation Justiz (VJ) reichen bereits in die 80er Jahre zurück. Vorerst nur für den Gebühreneinzug vorgesehen, wurde die Applikation Schritt für Schritt erweitert. Heute unterstützt die VJ sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Registerführung von mehr als 60 verschiedenen Verfahren. Teile von Verfahren werden vollkommen automatisch abgewickelt, gerichtliche Erledigungen werden automatisch erstellt und über eine zentrale Poststraße in Wien abgefertigt. Eingaben und Erledigungen werden über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) übermittelt und Gerichtsgebühren bargeldlos eingezogen. (...) Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) mit den Gerichten wurde bereits 1990 als

27 Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters, The Future of Digital Justice. Studie durchgeführt von der Boston Consulting Group, der Bucerius Law School und des Legal Tech Verbands Deutschland, 2022, S. 11.

28 Nachfolgende Passagen aus Hartung/Brunnader/Veith/Plog/Wolters a.a.O. S. 11 f.

Kommunikationsmittel mit den Parteien gleichberechtigt mit der Einbringung auf Papier eingeführt. Der elektronische Rechtsverkehr ermöglicht die strukturierte elektronische Übermittlung von Eingaben und die automatische Übernahme der Verfahrensdaten in die Verfahrensautomation Justiz. (...) Im Jahr 2001 wurden 14,5 Millionen Transaktionen inklusive 2,2 Millionen Aktenzeichenrückmeldungen getätigt, das sind rund 20.000 Eingaben und 30.000 Erledigungen täglich. 94 Prozent aller Zivilklagen und 76 Prozent aller Exekutionsanträge werden bereits elektronisch eingebracht. (...) Seit Jänner 2013 besteht für jeden Bürger unter Verwendung seiner Bürgerkarte unter der Website www.eingaben.justiz.gv.at ein Upload-Service für Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften.²⁹

Der österreichischen Digitalisierungsentwicklung liegt seit 2013 die „strategische Initiative Justiz 3.0“ zugrunde, in deren Rahmen die digitale Akten- und Verfahrensführung an den österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften etabliert werden soll.³⁰ Geplant ist, bis Mitte 2023 das digitale Strafverfahren sowohl auf Gerichts- als auch auf Staatsanwaltschaftsseite vollständig einzusetzen und den gesamten Neuanfall ausschließlich digital zu führen.³¹ Im digitalen Zivil- sowie Justizverwaltungsverfahren soll dies bis Ende 2023 erreicht sein, die bundesweite Umstellung aller Gattungen ist mit Ende 2025 geplant.³²

Kennzeichen der strategischen Initiative Justiz 3.0 ist u.a., dass das Bundesministerium für Justiz eine gesamtheitliche Betrachtung des Justizbetriebes vornimmt und so die bestmögliche IT-Unterstützung für alle unterschiedlichen Benutzergruppen gefunden werden sollen.³³ Ein die Erhebungs- und Konzeptionsphase abschließender Gesamtbericht wurde Mitte 2014 veröffentlicht; basierend auf diesem Bericht und dem darin enthaltenen Umsetzungsplan wurde die Umsetzungsphase gestartet. Grafisch stellt sich der zeitliche Ablauf wie folgt dar³⁴:

29 Gesek/Schneider/Gottwald, e-Justice in Österreich – Nationale und internationale Perspektiven, in: Weller/Wendland (Hrsg.), Digital Single Market – Bausteine eines Digitalen Binnenmarkts, 2019, S. 251 ff.

30 Vgl. Gesek/Schneider/Gottwald a.a.O. S. 253 f.; Österreichisches Bundesministerium für Justiz, Strategische Initiative Justiz 3.0, abrufbar unter <https://www.bmj.gv.at/themen/justizverwaltung/justiz-3.0.html>.

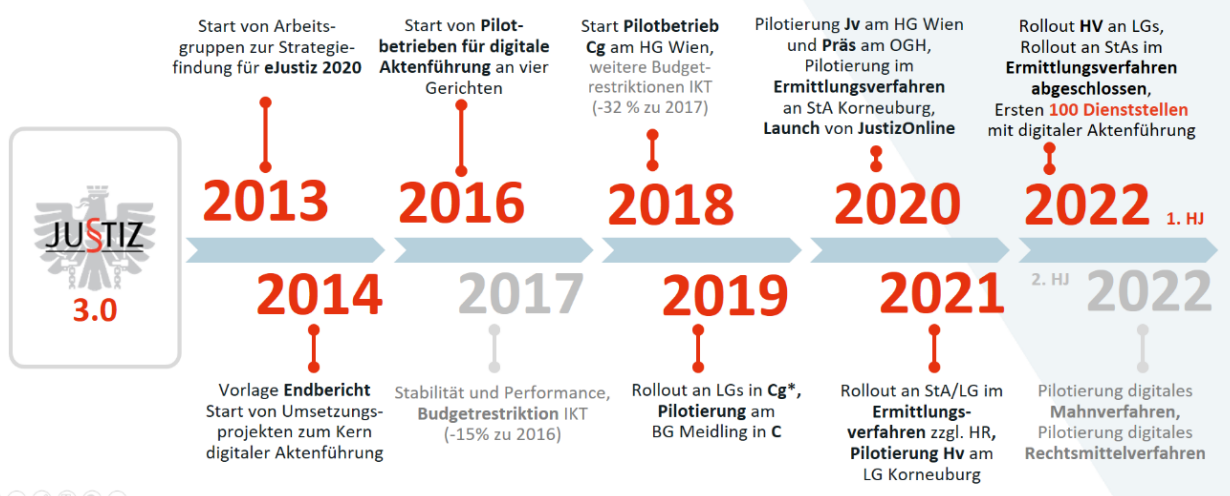
31 Österreichisches Bundesministerium für Justiz a.a.O.

32 Österreichisches Bundesministerium für Justiz a.a.O.

33 Gesek/Schneider/Gottwald a.a.O. S. 253 f.

34 Quelle der Abbildung: Österreichisches Bundesministerium für Justiz, <https://www.bmj.gv.at/themen/justizverwaltung/justiz-3.0.html>f.

Die Chronologie der Digitalisierungsinitiative Justiz 3.0



3. Fazit

Die Digitalisierung der Justiz stellt für die Bundesrepublik Deutschland eine auch im internationalen Bereich aus unterschiedlichen objektiven Gründen besondere Herausforderung dar. So verfügt die Bundesrepublik Deutschland über eine erheblich größere Bevölkerungszahl und infolgedessen auch über ein entsprechend größeres Gerichtssystem und zu bewältigende Fallzahlen als Staaten wie Singapur, Österreich oder die Niederlande. Deutschland weist des Weiteren eine föderale Struktur auf, bei der die Zuständigkeit für den Justizbereich zudem im Wesentlichen nicht dem Bund, sondern den Ländern zufällt – was ein landesweit einheitliches Vorgehen erheblich erschwert. Zu diesen objektiven Erschwernissen kommt hinzu, dass andere Staaten, die heute in der Digitalisierung der Justiz führend sind, wohl bedeutend früher strategische Weichenstellungen und Anstrengungen für eine Digitalisierung der Justiz getroffen haben.

Wie bereits oben beschrieben³⁵, ergibt eine Bestandsaufnahme des sich mit der Thematik Digitalisierung von Recht und Justiz auseinandersetzen Schrifttums, dass im Zentrum der Erörterungen die Befassung mit konkreten Problemen, Hemmnissen und mögliche Bausteinen für eine Verbesserung der Digitalisierungssituation steht, regelmäßig auch nur bezogen auf einen bestimmten Rechtszweig, im besonderen etwa des Zivilverfahrens.

Eine rechtsgebietsübergreifende grundlegende Strategie- oder Methodendiskussion war den zur Verfügung stehenden juristischen Quellen nicht zu entnehmen. Wie die wenigen insoweit Aussagen treffenden Quellen schlaglichtartig aufgezeigt haben, wurden und werden international

35 Siehe oben Gliederungspunkt 2.2.

durchaus unterschiedliche strategische Ansätze erfolgreich verfolgt. Für das deutsche Digitalisierungsvorhaben von Interesse scheinen insofern insbesondere Aussagen, wonach die Durchführung einzelner Leuchtturm- bzw. Pilotprojekte in Teilstaaten oder Regionen gerade bei föderal verfassten Systeme besonders sinnvoll für ein langfristig zügigeres Voranschreiten der Gesamtheit sein kann.³⁶ Dies könnte sich wiederum gerade auch mit jenen Positionen, die betonen, dass Projekte besser aus der Praxis heraus und im überschaubaren Rahmen entwickelt und erprobt werden sollten, in Übereinstimmung bringen lassen.

36 So auch Hartung, Priorisierung der Digitalisierung in der Rechtspolitik, DRiZ 2022, 360, 363.